
S 18 KG 21/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Nürnberg
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	-
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 KG 21/22
Datum	14.12.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 KG 1/23
Datum	11.08.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Klage wird abgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Tatbestand:

Streitig ist die von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

Der xxxx geborene Kläger lebt aktuell in Griechenland. Er hat drei Kinder (C., geboren 1997, E., geboren 2004 und K., geboren 1995). er erhielt zumindest zeitweise eine Witwenrente von der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg nach dem Tod seiner Ehefrau und Kindsmutter im Jahr 2014. Mit Schreiben vom 21.06.2021 wandte sich der Kläger handschriftlich an das D., Finanzgericht D-Stadt, Verwaltungsgericht D-Stadt und Landgericht E-Stadt. In dem Schreiben führt er aus, er erhebe Feststellungsklage, Teilklage und stelle einen Antrag auf Prozesskostenhilfe.

Er beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, Kindergeld f  r seine Kinder wie folgt zu zahlen:

       Von Oktober 2003 bis Februar 2005 f  r die Kinder K. und    C.

       Von April 2004 bis Februar 2005 f  r E.

       Von September 2020 bis Dezember 2020 f  r K.

       Von Januar 2020 bis Dezember 2021 f  r    C.

       12 weitere Monate f  r das Schuljahr f  r    C.

       Von September 2018 bis Februar 2019 f  r    C..

Zur Begr  ndung f  hrt er aus, dass seine Frau und er stets in Deutschland Steuern gezahlt h  tten, nie in Griechenland. Sein Einkommen liege bei 0     .

Die Beklagte beantragt

       die Klage abzuweisen.

Die Klage sei bereits unzul  ssig, im   brigen auch unbegr  ndet.

Mit Beschluss vom 24.06.2022 hat das D. den Rechtsstreit an das Sozialgericht N  rnberg verwiesen. Das Sozialgericht N  rnberg hat dem Kl  ger mit Beschluss vom 22.07.2022 aufgegeben, einen Zustellungsbevollm  chtigten zu benennen, eine Reaktion hierauf erfolgte nicht.  

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r  nde :

Die als reine Leistungsklage erhobene Klage ist unzul  ssig. Eine reine Leistungsklage als sogenannte     echte     Leistungsklage ist nach [    54](#) abs. 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nur dann zul  ssig, wenn eine Leistung begehrt wird, auf die ein Rechtsanspruch besteht, ohne dass ein Verwaltungsakt zu ergehen hat. Vorliegend h  tte die Beklagte aber   ber m  gliche Anspr  che des Kl  gers auf Kindergeld vorab durch Bescheid entscheiden m  ssen. F  r die Vergangenheit liegen zahlreiche Entscheidungen der Beklagten zur Gew  hrung von Kindergeld, vor allem nach dem Einkommensteuergesetz vor. Die Bescheide sind entweder bestandskr  ftig oder bei anderen Gerichten anh  ngig. Eine konkret anfechtbare Entscheidung der Beklagten zu den vom Kl  ger explizit geltend gemachten Zeitr  umen liegt nicht vor. Insofern hat der Kl  ger   berdies kein Rechtsschutzbed  rfnis f  r die im Jahr 2021 erhobene Klage. Als allgemeine Zul  ssigkeitsvoraussetzung f  r eine Klage ist ein Rechtsschutzbed  rfnis erforderlich. Bei der Pr  fung des Rechtsschutzinteresses ist auf die Frage abzustellen, ob angesichts der besonderen Umst  nde des Falls die Klageerhebung deshalb nicht erforderlich ist, weil der Kl  ger seine Rechte auf einfachere Weise verwirklichen kann oder die Klage aus anderen Gr  nden unn  tz ist (vgl. BSG 19.6.2018     [B 2 U 2/17 R](#) Rn. 12; MKLS, SGG vor     51 Rn. 16a, BAYERN.RECHT). Ein Rechtsschutzinteresse ist mithin nur gegeben, wenn die erstrebte gerichtliche Entscheidung dem Kl  ger einen rechtlichen oder tats  chlichen Vorteil bringen kann. Ein solcher ist vorliegend nicht erkennbar, der Kl  ger h  tte sich an die Verwaltung wenden und dort vorab um Entscheidung ersuchen m  ssen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Der Antrag auf PKH war mangels Erfolgsaussicht in der Hauptsache abzulehnen.
Â

Erstellt am: 15.02.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024